

### **Art. 120 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) <sup>1</sup>Frühere Gefangene können auf Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grund gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. <sup>2</sup>Art. 101 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.